

Anzeige über die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

1. Verantwortlicher

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	35469 Allendorf (Lumda)
Telefon (Erreichbarkeit vor Ort)	

2. Aufsichtsperson (sofern nicht identisch mit Ziffer 1)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

3. Abbrennort, Datum, Art und Menge

Lage des Grundstücks, Flurbezeichnung, Größe	Gemarkung Allendorf
Flur- und Flurstücksnummer	Flur , Flurstück
Datum der Verbrennung, Uhrzeit <small>(werktags: 08:00-16:00 Uhr, samstags: 08:00-12:00 Uhr)</small>	
Art der pflanzlichen Abfälle (Baum-, Heckenschnitt usw.)	
Menge der pflanzlichen Abfälle in m ³	ca. m ³

Die verantwortliche Person erklärt ausdrücklich, dass die vorgenannten pflanzlichen Abfälle auf dem o.g. Grundstück angefallen sind.

Sollte es trotz dieser Anzeige dennoch zu einem Einsatz der Feuerwehr kommen und sich herausstellen, dass die Verbrennung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, werden bei der verantwortlichen Person die Gebühren für den Feuerwehreinsatz angefordert.

Die verantwortliche Person versichert mit ihrer Unterschrift, dass das Merkblatt über die Rechtsvorschriften zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ausgehändigt wurde, zur Kenntnis genommen und beachtet wird.

Allendorf (Lumda), 24.03.2017

Unterschrift der verantwortlichen Person

Merkblatt über die Rechtsvorschriften zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Wenn die Kompostierung bzw. die Verwertung von pflanzlichen Abfällen (Astschnitt, Heckenschnitt etc.) aus zwingenden Gründen einmal nicht möglich ist und eine Teilmenge verbrannt werden soll ist die „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975“ zu beachten.

Anzeigepflicht

Das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen muss dem Bürgerbüro mindestens **2 Werktage** vor Beginn angezeigt werden unter Angabe von

1. Lage und Größe des Grundstücks (Flurbezeichnung, Flur- und Flurstücksnummer)
2. Art und Menge des Abfalls
3. Namen, Alter und Anschrift der Aufsichtspersonen

Zeitbegrenzung

montags bis freitags von 08:00 – 16:00 Uhr

samstags von 08:00 – 12:00 Uhr

=> **nur unter ständiger Aufsicht und bei trockenen Wetter!**

Mindestabstände

100 m von Wohngebäuden, Zelt- und Lagerplätzen

100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen und explosionsgefährdeten Stoffen,

100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,

50 m von sonstigen öffentlichen Wegen,

35 m von sonstigen Gebäuden,

20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern

5 m zu Grundstücksgrenze

Sicherheitsvorschriften

1. Eine zuverlässige Aufsichtsperson muss die ständige Aufsicht führen (Handy ist mitzunehmen und geeignete Löschmittel sind bereitzuhalten).
2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Wenn innerhalb der o.g. Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
4. Zum Anzünden des Feuers kein Altöl, Dieselöl oder dergleichen verwenden. Auch keine Stoffe, die zu einer Personengefährdung oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen können.
5. Das Feuer ist immer unter Kontrolle zu halten. Bei starkem Wind, Verkehrsgefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit durch starke Rauchentwicklung darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
6. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, jedoch spätestens bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen sein und die Asche umgehend in den Boden einarbeiten werden.

Achtung:

Auch bei Einhaltung dieser Vorschrift sind Sie für alle verursachten Schäden voll haftbar!!!